



**Amtliche Bekanntmachungen**  
**der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**  
**29/2014 (20. August 2014)**

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**

vom 20. August 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565 ff.), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 3. Mai 2012 nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 5. Juli 2012 zustimmend Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 erteilt.

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 13 „Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“ erhält folgende Fassung:

**§ 13 Verwendung der Qualitätssicherungsmittel**

(1) Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß Art. 3 Studiengebührenabschaffungsgesetz werden in der Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel, genannt Finanzausschuss für Studium und Lehre, beraten und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen.

Der Finanzausschuss für Studium und Lehre besteht aus den Mitgliedern des Rektorats (§ 2), den vier gewählten Mitgliedern des AStA (§ 10 Abs. 1) und den vier gewählten studentischen Senatsmitgliedern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), sowie den Vorständen der drei Fakultäten (§ 6). Die Rektorin/der Rektor führt den Vorsitz im Finanzausschuss für Studium und Lehre. Die Amtszeit für die Mitglieder des Finanzausschusses beträgt ein Jahr.

Mit dem Ausscheiden aus dem Senat oder dem AStA endet auch die Mitgliedschaft im Finanzausschuss für Studium und Lehre. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt das in der jeweiligen Wahl gewählte Ersatzmitglied nach. Soweit kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

Der Finanzausschuss für Studium und Lehre ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte der studentischen Mitglieder und die Rektorin/der Rektor oder die/der für Studium und Lehre zuständige Prorektorin/Prorektor oder die Kanzlerin/der Kanzler anwesend sind.

Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden studentischen Ausschussmitglieder der jeweiligen Verwendung zustimmt.

(2) Soweit eine pauschale Verteilung der Qualitätssicherungsmittel an die Fakultäten erfolgt, ist auch dort eine Mitbestimmung der Studierenden gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz sicherzustellen.

Über die Verwendung von pauschal den Fakultäten zugewiesenen Qualitätssicherungsmitteln entscheidet auf Vorschlag des Fakultätsvorstands der Fakultätsrat im Einvernehmen mit den vier im Fakultätsrat vertretenen, gewählten studentischen Mitgliedern (§ 7 Absatz 1 Nr. 3). Beschlüsse über die Verwendung der den Fakultäten pauschal zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel können gefasst werden, wenn die Dekanin/der Dekan oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 6 Nr. 2) sowie nicht weniger als die Hälfte der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats und nicht weniger als die Hälfte der sonstigen Wahlmitglieder des Fakultätsrats anwesend sind.

Das Einvernehmen gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz ist hergestellt, wenn die Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder der vorgeschlagenen Verwendung zustimmt. § 7 Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 20. August 2014

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor